

Antrag

des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Gesetzliche Verankerung der Landkreiselternbeiräte und Anerkennung des Ehrenamtes in der frühkindlichen Bildung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie die Arbeit der Landkreiselternbeiräte sowie die Rolle des Ehrenamtes im Bereich der frühkindlichen Bildung bewertet;
2. inwiefern sie die derzeitige Rechtslage zur Bildung und zum Status von Landkreiselternbeiräten als ausreichend erachtet;
3. weshalb die Landkreiselternbeiräte – im Gegensatz zu den Elternbeiräten (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz [KiTaG]), dem Gesamtelternbeirat (§ 5a KiTaG) sowie dem Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung (§ 5b KiTaG) – nicht im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verankert wurden, insbesondere im Hinblick auf die jüngste Novellierung und die Aufnahme des Landeselternbeirats Kindertagesbetreuung (LEBK);
4. ob sie beabsichtigt, Landkreiselternbeiräte ausdrücklich und landesweit einheitlich im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) zu verankern, zumindest unter Darlegung der Begründung ihrer Entscheidung sowie eines etwaigen Zeitplans;
5. resultierend aus Ziffer 4, welche Kompetenzen und Rechte – etwa Anhörungs- und Informationsrechte – sie den Landkreiselternbeiräten im Falle einer gesetzlichen Regelung einzuräumen gedenkt;
6. resultierend aus Ziffer 4, welche Änderungen in der Kindertagesbetreuungsverordnung (KiTaVO) sowie in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften nach ihrer Auffassung notwendig wären, um die Zusammenarbeit zwischen Landkreiselternbeirat, Jugendämtern und Trägern zu regeln;

7. inwiefern sich bei einem bereits vorhandenen Gesamtelternbeirat und unter Berücksichtigung von § 5a KiTaG auf interkommunaler bzw. Landkreisebene ein zusätzlicher Gesamtelternbeirat bilden kann und wie in diesem Fall die Kompetenzen und Zuständigkeiten verteilt wären;
8. inwieweit sie beabsichtigt, Landkreiselternbeiräte künftig systematisch in relevante Planungs- und Beteiligungsprozesse einzubeziehen;
9. welche Schlüsse sie aus der Wahl des Landeselternbeirates Kindertagesbetreuung hinsichtlich Vorbereitung, Bekanntmachung, Zahl der Bewerbungen, Ablauf und Ergebnis gezogen hat;
10. ob sie die Tätigkeit von Elternvertretungen in Kindertageseinrichtungen – auf Einrichtungs-, Gesamt-, Landkreis- und Landesebene – als Ehrenamt anerkennt und welche rechtlichen Schlussfolgerungen sie hieraus ableitet und umzusetzen gedenkt;
11. welche Maßnahmen sie zur Absicherung ehrenamtlicher Elternvertretungen in Bezug auf Unfallversicherung, Haftung und Erstattung sowie notwendigen Auslagen zu ergreifen beabsichtigt;
12. resultierend aus Ziffer 10, welche steuerlichen Fragen (insbesondere hinsichtlich der Ehrenamtspauschale und der Nachweisführung) nach ihrer Auffassung zu regeln wären und inwieweit hierzu Abstimmungen mit dem Finanzministerium vorgesehen sind bzw. durchgeführt werden;
13. welche weiteren Maßnahmen sie zur Stärkung und Unterstützung ehrenamtlicher Elternvertretungen im frühkindlichen Bereich umzusetzen gedenkt.

II.

1. die Landkreiselternbeiräte als überörtliche Elternvertretungen ausdrücklich in das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) aufzunehmen, um ihre Mitwirkungsrechte, Wahl- und Organisationsmodalitäten sowie ihren Anspruch auf institutionelle Unterstützung landesweit zu regeln;
2. die ehrenamtliche Tätigkeit von Elternvertretungen in Kindertageseinrichtungen offiziell als Ehrenamt anzuerkennen und die hierfür notwendigen rechtlichen und administrativen Schritte, insbesondere hinsichtlich Ehrenamtsbescheinigung, Versicherungsschutz, Auslagenersatz und Fortbildungsangeboten in die Wege zu leiten.

17.10.2025

Birnstock, Fink-Trauschel, Dr. Timm Kern,
Dr. Rülke, Haußmann, Bonath, Haag, Hoher,
Dr. Jung, Reith FDP/DVP

Begründung

Die Landkreiselternbeiräte in Baden-Württemberg leisten einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssicherung, Mitwirkung und Interessenvertretung in der frühkindlichen Bildung. Trotz ihrer praktischen Bedeutung sind sie bislang nicht ausdrücklich im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verankert, im Gegensatz zu den Elternbeiräten (siehe § 5 KiTaG). Ebenso fehlt eine landesweit einheitliche Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Elternvertretungen auf allen Ebenen. Der vorliegende Antrag soll folglich die Position der Landesregierung, geplante rechtliche und administrative Anpassungen sowie etwaige Unterstützungsmaßnahmen eruieren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. November 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/133 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

I. zu berichten,

1. wie sie die Arbeit der Landkreiselternbeiräte sowie die Rolle des Ehrenamtes im Bereich der frühkindlichen Bildung bewertet;

Zu I. 1.:

Der Zusammenschluss zu einem Landkreiselternbeirat bietet eine gute Gelegenheit, die Stimme der Eltern und Kinder in einem Landkreis zu stärken und die Bedürfnisse und Anliegen auf eine effektive Weise zu vertreten.

Die Mitwirkung und das Engagement von Eltern im Bereich der frühkindlichen Bildung und in der Elternarbeit ist von hohem Wert, da sie dazu beiträgt, die Bedürfnisse und Interessen der Kinder sowie der Familien umfassend zu verstehen und zu fördern.

2. inwiefern sie die derzeitige Rechtslage zur Bildung und zum Status von Landkreiselternbeiräten als ausreichend erachtet;

Zu I. 2.:

Die Bildung von Landkreiselternbeiräten ist von § 5a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) gedeckt. Eltern können sich danach auch überörtlich zu einem Gesamtelternbeirat in Form eines Landkreiselternbeirats zusammenschließen, der dann auch Ansprechpartner der Eltern für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in übergreifenden Fragen der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung ist.

3. weshalb die Landkreiselternbeiräte – im Gegensatz zu den Elternbeiräten (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz [KiTaG]), dem Gesamtelternbeirat (§ 5a KiTaG) sowie dem Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung (§ 5b KiTaG) – nicht im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verankert wurden, insbesondere im Hinblick auf die jüngste Novellierung und die Aufnahme des Landeselternbeirats Kindertagesbetreuung (LEBK);

4. ob sie beabsichtigt, Landkreiselternbeiräte ausdrücklich und landesweit einheitlich im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) zu verankern, zumindest unter Darlegung der Begründung ihrer Entscheidung sowie eines etwaigen Zeitplans;

5. resultierend aus Ziffer 4, welche Kompetenzen und Rechte – etwa Anhörungs- und Informationsrechte – sie den Landkreiselternbeiräten im Falle einer gesetzlichen Regelung einzuräumen gedenkt;

6. resultierend aus Ziffer 4, welche Änderungen in der Kindertagesbetreuungsverordnung (KiTaVO) sowie in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften nach ihrer Auffassung notwendig wären, um die Zusammenarbeit zwischen Landkreiselternbeirat, Jugendämtern und Trägern zu regeln;

Zu I. 3. bis 6.:

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. § 5a KiTaG regelt, dass sich Elternbeiräte und Eltern örtlich und überörtlich zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen können. Diese dienen für die betroffenen Gemeinden, die Träger der örtlichen Tageseinrichtungen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Ansprechpartner. Landkreiselternbeiräte

sind daher von § 5a KiTaG erfasst, weshalb sich eine weitere Regelung bzw. eine explizite Nennung und Aufnahme von Landkreiselternbeiräten in das KiTaG hierzu erübrigt. Eine zusätzliche Regelung ist insbesondere vor dem Bestreben des Bürokratieabbaus zu vermeiden.

7. inwiefern sich bei einem bereits vorhandenen Gesamtelternbeirat und unter Berücksichtigung von § 5a KiTaG auf interkommunaler bzw. Landkreisebene ein zusätzlicher Gesamtelternbeirat bilden kann und wie in diesem Fall die Kompetenzen und Zuständigkeiten verteilt wären;

Zu I. 7.:

§ 5a KiTaG enthält keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der Gesamtelternbeiräte, die sich örtlich und überörtlich zusammenschließen können. Die Vorschrift wurde bewusst offengehalten, damit unterschiedliche Bedürfnisse vor Ort gut abgebildet werden können. Nach § 5a Absatz 2 KiTaG dient ein gebildeter Gesamtelternbeirat für die jeweilig betroffene Gemeinde, die Träger der örtlichen Tageseinrichtungen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Ansprechpartner der Eltern bei übergreifenden Fragen der Erziehung, Bildung und der Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen.

8. inwieweit sie beabsichtigt, Landkreiselternbeiräte künftig systematisch in relevante Planungs- und Beteiligungsprozesse einzubeziehen;

Zu I. 8.:

Für Gesamtelternbeiräte nach § 5a KiTaG, auch in Form von Landkreiselternbeiräten, gilt, dass sie für die betroffenen Gemeinden, die Träger der örtlichen Tageseinrichtungen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Ansprechpartner dienen. Diesen obliegt die Einbeziehung der Gesamtelternbeiräte in eigener Verantwortung. Auf Landesebene werden die Interessen der Eltern der in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geförderten und betreuten Kinder sowie die Interessen der Kinder durch den Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung (LEBK) vertreten. Er ist nach § 5b Absatz 2 KiTaG über wesentliche Angelegenheiten betreffend die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auf der Ebene des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zu informieren und anzuhören und berät das Ministerium in allgemeinen Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

9. welche Schlüsse sie aus der Wahl des Landeselternbeirates Kindertagesbetreuung hinsichtlich Vorbereitung, Bekanntmachung, Zahl der Bewerbungen, Ablauf und Ergebnis gezogen hat;

Zu I. 9.:

Aus der Vielzahl an Personen, die sich zur Kandidatur aufgestellt haben, kann auf eine wirksame Bekanntmachung und ein großes Interesse an der Elternmitwirkung im LEBK geschlossen werden. Insbesondere die Ausgestaltung als Online-Wahl ist aus Sicht des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport positiv zu bewerten.

10. ob sie die Tätigkeit von Elternvertretungen in Kindertageseinrichtungen – auf Einrichtungs-, Gesamt-, Landkreis- und Landesebene – als Ehrenamt anerkennt und welche rechtlichen Schlussfolgerungen sie hieraus ableitet und umzusetzen gedenkt;

11. welche Maßnahmen sie zur Absicherung ehrenamtlicher Elternvertretungen in Bezug auf Unfallversicherung, Haftung und Erstattung sowie notwendigen Auslagen zu ergreifen beabsichtigt;

Zu I. 10. und 11.:

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Ein Ehrenamt liegt vor, wenn Personen in ihrer Freizeit freiwillig und unentgeltlich für andere Menschen oder in gemeinschaftlichen Projekten aktiv sind.

Elternvertretungen üben generell ein öffentliches Ehrenamt aus. Ehrenamtlich Tätige, die sich in Vereinen, Verbänden, GmbHs, Stiftungen usw. engagieren, sind von der jeweiligen Organisation gegen Schadensersatzansprüche zu versichern. Hier gibt es einen Sammelversicherungsvertrag des Landes zur Unfallversicherung. Dieser greift nur subsidiär zur gesetzlichen oder einer von der jeweiligen Organisation für die ehrenamtlich tätige Person abgeschlossenen Unfallversicherung. Eine private Unfallversicherung wird nicht angerechnet.

Über den vom Land Baden-Württemberg abgeschlossenen Sammelvertrag zur Haftpflichtversicherung sind nur bürgerschaftlich und ehrenamtlich Tätige versichert, die sich außerhalb von rechtlich selbstständigen Organisationen engagieren. Insofern werden Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen usw. nicht aus der Pflicht entlassen, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist in § 2 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt. Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) umfasst beim Unfallversicherungsschutz gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an Kindertageseinrichtungen.

12. resultierend aus Ziffer 10, welche steuerlichen Fragen (insbesondere hinsichtlich der Ehrenamtspauschale und der Nachweisführung) nach ihrer Auffassung zu regeln wären und inwieweit hierzu Abstimmungen mit dem Finanzministerium vorgesehen sind bzw. durchgeführt werden;

Zu I. 12.:

Sofern für die in Ziffer 10 aufgeführte Tätigkeit von Elternvertretungen in Kindertageseinrichtungen Leistungen gewährt werden (z. B. Sitzungsgelder oder pauschale Zahlungen), sind die Einnahmen bei den Empfängerinnen und Empfängern unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz (EStG) aktuell bis zu 840 Euro steuerfrei (sog. Ehrenamtspauschale). Die Ehrenamtspauschale ist personen- und jahresbezogen, sodass diese auch bei weiteren gleichartigen Tätigkeiten nicht mehrfach in Anspruch genommen werden kann. Werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet, sind diese nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei. Entsprechendes gilt für die auf Nachweis erstatteten Auslagen.

13. welche weiteren Maßnahmen sie zur Stärkung und Unterstützung ehrenamtlicher Elternvertretungen im frühkindlichen Bereich umzusetzen gedenkt.

Zu I. 13.:

Die Arbeit von Elternvertretungen wird neben dem schulischen Bereich auch im Bereich der frühkindlichen Bildung von der Elternstiftung Baden-Württemberg unterstützt. Die Elternstiftung Baden-Württemberg wird durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert und bietet vielfältige Seminare und Fortbildungen an.

II.

- 1. die Landkreiselternbeiräte als überörtliche Elternvertretungen ausdrücklich in das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) aufzunehmen, um ihre Mitwirkungsrechte, Wahl- und Organisationsmodalitäten sowie ihren Anspruch auf institutionelle Unterstützung landesweit zu regeln;*
- 2. die ehrenamtliche Tätigkeit von Elternvertretungen in Kindertageseinrichtungen offiziell als Ehrenamt anzuerkennen und die hierfür notwendigen rechtlichen und administrativen Schritte, insbesondere hinsichtlich Ehrenamtsbescheinigung, Versicherungsschutz, Auslagenersatz und Fortbildungsangeboten in die Wege zu leiten.*

Zu II. 1. und 2.:

Die Fragen II. 1 und II. 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der oben dargelegten Gründe wird die vorgeschlagene Aufnahme der Landkreiselternbeiräte in das KiTaG und die offizielle Anerkennung der Tätigkeit von Elternvertretungen in Kindertageseinrichtungen als offizielles Ehrenamt als nicht erforderlich erachtet.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport